

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



44. Jg., Nr. 16-18, 5. Mai 2013, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Stellenausschreibung

#### - Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten -

Die Gemeinde Selfkant hat zum **01.08.2014** eine Ausbildungsstelle zur/zum Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Kommunalverwaltung) zu vergeben.

Es erwartet Sie eine dreijährige Ausbildung mit praktischen Abschnitten in verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung. Außerdem absolvieren Sie theoretische Ausbildungsabschnitte am Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Aachen. Zusätzlich besuchen Sie die Berufsschule in Herzogenrath.

Schon während Ihrer Ausbildung erwartet Sie ein abwechslungsreicher Einsatz mit sehr unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten. Sie werden von Anfang an aktiv in die tägliche Sachbearbeitung mit einbezogen. Teamarbeit ist in nahezu allen Einsatzbereichen der Schlüssel zum Erfolg. Bei sehr vielen Arbeitsplätzen besteht ein direkter Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

#### Voraussetzungen

- mindestens Fachoberschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- gute Noten in Deutsch und Mathematik
- Sicherheit im Umgang mit Mitmenschen
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Freundlichkeit, Engagement und Zuverlässigkeit

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen das Personalamt unter 02456/499-145 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Foto, Zeugnisse) senden Sie bitte bis spätestens **30.06.2013** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant  
-Haupt- und Personalamt-  
Am Rathaus 13  
52538 Selfkant**

### Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Selfkant ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

#### als Ordnungskraft

in Form eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu besetzen. Die Stelle ist zum Zwecke der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Der Ordnungsdienst soll, neben der Verfolgung und Ahndung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten begleiten.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Überwachung der Einhaltung der ordnungsbehördlichen Verordnung
- Überprüfung von gemeindeeigenen Einrichtungen
- Hilfstätigkeiten bei gemeindlichen Veranstaltungen
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Hundekontrolldienst, Spielplatzkontrollen)
- Ermittlungs- und Vollzugstätigkeiten

Vorraussetzungen sind:

- serviceorientiertes Denken und hohe Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit, hoheitliche Maßnahmen situationsgerecht umzusetzen und sich in Konfliktlagen angemessen zu verhalten
- mündliches Argumentationsgeschick
- zeitliche Flexibilität im Arbeitseinsatz
- Führerschein der Klasse B (alt: III)

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen das Personalamt unter 02456/499-145 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Foto, Zeugnisse) senden Sie bitte bis spätestens **31.05.2013** an den

**Bürgermeister der Gemeinde Selfkant  
-Haupt- und Personalamt-  
Am Rathaus 13  
52538 Selfkant**

## Bald neue Baustellen in Selfkant Wehr Neubaugebiet „Engelenweg“ wird Ende 2013 – Anfang 2014 erschlossen

Seit Ende 2012 plant die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Selfkant am westlichen Ortsrand von Wehr, in der Verlängerung der Dorfstraße, ein neues kleines Baugebiet.

Das Baugebiet umfasst einen Bereich von ca. 5.700 m<sup>2</sup>. Je nach Größe der zu veräußernden Grundstücke werden etwa fünf bis sieben neue Baugrundstücke entstehen.



Die Größe der Grundstücke ist unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen bis zu einem gewissen Maße variabel. Soweit es möglich ist, kann auf die Wünsche und Bedürfnisse der Erwerber Rücksicht genommen werden.

Zur Zeit stehen bei der Gemeinde Selfkant die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes vor dem Abschluss.

Seitens der EGS ist geplant, die Erschließung und den Endausbau in einem Zuge, Ende 2013 / Anfang 2014 durchzuführen.

Bauwillige, die am Erwerb eines Baugrundstückes interessiert sind, können sich ab sofort und unverbindlich in der Geschäftsstelle der EGS in eine Interessentenliste eintragen lassen. Sobald mit dem Verkauf der Baugrundstücke begonnen wird, werden diese Interessenten hierüber schriftlich informiert.

Weitere Informationen erhalten Interessierte in der Geschäftsstelle der EGS, im Rathaus der Gemeinde Selfkant, 1. Etage, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, oder telefonisch unter: 02456 499 135 bzw. 0163-499 000 8.

EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH  
Der Geschäftsführer

## Einladung für die Helfer des Glasfaserausbau

Der Selfkant hat es geschafft! Die notwendigen Prozentzahlen wurden erreicht und es kann mit dem Glasfaserausbau begonnen werden. Noch im Mai 2013 werden im Selfkant die ersten Verteilerstationen (Area-POP's) gesetzt werden. Unmittelbar danach wird mit den ersten Tiefbauarbeiten begonnen werden.

Anfang Mai 2013 werden die Bürger nochmals umfangreich durch die Gemeinde Selfkant und der Deutschen Glasfaser über den Ausbau informiert werden. Doch nunmehr möchte ich mich bei den zahlreichen Menschen in der Gemeinde Selfkant bedanken, die dies möglich gemacht haben.

Daher lade ich alle helfenden Hände

**am Mittwoch, den 8. Mai 2013 um 19.00 Uhr**

zu einem kleinen Umtrunk in den Sitzungssaal der Gemeinde Selfkant ein.

Damit seitens der Verwaltung die Veranstaltung besser geplant werden kann, bitte ich um kurze Anmeldung per Mail an [Glasfaser@selfkant.de](mailto:Glasfaser@selfkant.de).

Corsten  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1.12.1- Saeffeler Baches

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Saeffeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bis zum Gewässerkilometer (km) 12+750 - im Bereich der Gemeinden Selfkant und Gangelt im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Baches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Baches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Mittwoch, den 22.05.2013 bis Freitag, den 21.06.2013** einschließlich bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 05.07.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant oder bei

der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Saefeler Baches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 14.05.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 22.04.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18.04.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper

---

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-  
50667 Köln, den 28.03.2013  
Zeughausstraße 2 – 10  
Tel.: 0221/147-4138

Flurbereinigung Hastenrath  
Az.: 33.44-5 11 04

## 2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 21.12.2011 der Bezirksregierung Köln festgestellte Flurbereinigungsgebiet und zuletzt durch den

1. Änderungsbeschluss vom 22.11.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück **zugezogen**:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Heinsberg**

**Gemeinde Gangelt**  
Gemarkung Gangelt  
Flur 45 Flurstück: 33.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 91 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei
  - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209,
  - b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25,
  - c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Beschluss vom 21.12.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath mit dem Sitz in Gangelt.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende

seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.1 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde

Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Das im Änderungsbeschluss aufgeführte Grundstücke wird zugezogen, um auf einer Teilfläche Ausgleich und Ersatz im gemeinschaftlichen Interesse zu realisieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

### **Hinweise:**

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften.

Wenden Sie sich hierzu ggf. an das  
Oberverwaltungsgericht  
([www.ovg.nrw.de/erv/index.php](http://www.ovg.nrw.de/erv/index.php)).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Klageschrift anzugeben.

(L.S.) Im Auftrag  
gez.  
(Rombey)  
Regierungsvermessungsrätin

### „Groove Garden“

In Sittard findet vom 18.05.-19.05.2013, wieder  
einmal das „Groove Garden“ Festival statt. Hierbei  
handelt es sich um ein Open-Air-Musik-Festival. Da  
der Austragungsort sehr nahe der Deutschen  
Grenze liegt, ist an den grenznahen Selfkant-Orten-  
auch nachts – mit entsprechender  
Geräuschartwicklung zu rechnen.

### Der Frühling kommt ...

... und damit beginnt wieder für viele Mitbürger die  
Arbeit im Garten. Damit die Nachbarn sich nicht  
über Gebühr belästigt fühlen, hat die  
Bundesregierung (zur Umsetzung der Richtlinie  
2000/14/EG des Europäischen Parlaments) die  
Geräte- und Maschinenlärmmverordnung erlassen.  
Sie enthält Lärmschutzvorgaben, Heckenscheren,  
Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Schredder)  
eingesetzt werden. So dürfen Geräte und  
Maschinen nur dann in den Verkehr gebracht  
werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung im  
Sinne der Richtlinie 2000/14/EG versehen sind.

Außerdem sieht die Geräte- und  
MaschinenlärmschutzVO vor, dass die genannten  
Geräte und Maschinen im Wohngebieten

- an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und
- an Werktagen nicht in der Zeit von 20 bis 7 Uhr  
betrieben werden dürfen.

Zusätzlich dürfen beispielsweise Freischneider,  
Gastrimmer, Rasenkantenschneider sowie  
Laubbläser und Laubsauger nur in der Zeit von 9 bis  
13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden  
(Ausnahme: besonders geräuscharme Geräte und  
Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen  
Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung Nr.  
1980/2000/EG gekennzeichnet sind; sie dürfen  
werktags von 7 bis 20 Uhr betrieben werden).

### Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Ingeborg Schindzielorz,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 99;  
sie wurde am 24.04. 86 Jahre alt.

Frau Elisabeth Penners,  
wohnhaft in Hillenberg, Bergstraße 41;  
sie wurde am 26.04. 92 Jahre alt.

Herrn Josef Ramächers,  
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 82;  
er wurde am 29.04. 89 Jahre alt.

Frau Anna Heinrichs,  
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 59;  
sie wurde am 30.04. 84 Jahre alt.

Herrn Johann Hausmanns,  
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 1A;  
er wurde am 01.05. 93 Jahre alt.

Frau Anna Mühlenberg,  
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 29;  
sie wurde am 01.05. 93 Jahre alt.

Frau Maria Schrans,  
wohnhaft in Havert, Kreuzstraße 7;  
sie wird am 05.05. 91 Jahre alt.

### Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 05.05. Tag des Pferdes, Reitanlage Gangel-  
Niederbusch
- 05.05.-  
06.05. Kirmes in Millen
- 05.05. Pferdesegnung nach der hl. Messe in  
Millen
- 09.05. Vatertagsfrühschoppen, Heideteich  
Tüddern
- 09.05. Vogelschuss und Wiesenfest in  
Wehr, 14.30 Uhr
- 09.05.-  
12.05. Maikirmes in Tüddern
- 09.05.-  
20.05. Oldtimertreffen und Handwerkermarkt am  
Bauernmuseum in Tüddern, 10.00 – 18.00  
Uhr
- 20.05. Deutscher Mühlentag
- 24.05.-  
27.05. 100jähriges Bestehen der  
Schützenbruderschaft und 60jähriges  
Bestehen des Musikvereins Schalbruch
- 25.05. Wanderung durch das Rodebach- und  
Saefelbachtal, Heimatvereinigung  
Selfkant, 12.30 – 16.30 Uhr
- 25.05. –  
26.05. Frühkirmes mit Vogelschuss in Saefelen

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an [info@der-  
selfkant.de](mailto:info@der-selfkant.de) zu tun.

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:  
 Montags bis freitags  
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Montags  
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstags  
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
 Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
 Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
 Verantwortlich für den Inhalt:  
 Der Bürgermeister Herbert Corsten  
 Konzept, Layout, Satz und Druck:  
 Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
 Selfkant  
 Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
 Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
 im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
 wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
 Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der  
 Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen  
 werden.

### Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises  
 Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00  
 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
 im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –  
 statt.

### Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742  
 E-Mail: [schiedsamt-selfkant@vodafone.de](mailto:schiedsamt-selfkant@vodafone.de)  
 Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

### VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich  
 der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in  
 der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in  
 Tüddern – Zimmer 5 – statt.

### Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
 Schäden am Leitungsnetz des  
 Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
 telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
 in 52511 Geilenkirchen-Niederheid